

**20. Februar 2009**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes  
zum Vorschlag für eine Richtlinie  
des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Fachbereich Bauen/Energie/Umwelt  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
bauen@vzbv.de  
www.vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Absicht des Europäischen Parlaments und des Rates mit dem vorliegenden Entwurf für die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (GEEG) die Mitgliederstaaten bei den Bemühungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden zu unterstützen.

Angesichts der erheblichen Bedeutung des Gebäudesektors für den Gesamtenergieverbrauch in der Europäischen Gemeinschaft ist eine Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und die damit verbundene Reduzierung der Co<sub>2</sub>-Emissionen ein wesentlicher Beitrag sowohl zum Klimaschutz, als auch zur Gewährleistung einer langfristig sicheren und bezahlbaren Energieversorgung.

Den laut vorliegendem Vorschlag geplanten Verschärfungen, insbesondere die Einbeziehung der Gebäude mit weniger als 1000 m<sup>2</sup> Nutzfläche können wir weitgehend zustimmen. Dennoch muss auf einige Aspekte hingewiesen werden, damit die neue Richtlinie ein Leitfaden zur Ausschöpfung der im Gebäudesektor vorhandenen Energieeinsparungspotenziale werden kann.

## 1. Klare Ziele setzen

In dem vorliegenden Entwurf fehlt eine klare Zielsetzung der Energieeinsparung im Gebäudesektor. Diese muss den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinschaft deutlich kommuniziert werden, da ohne deren Mitwirkung die Energieeffizienz von Gebäuden nicht umzusetzen ist. Die im Artikel 9 Absatz 1 und 2 enthaltene Aufforderung, dass die Staaten einen Mindestanteil der Gebäude mit geringem beziehungsweise Null-Energie-Bedarf an der Gesamtzahl der Gebäude und der Gesamtnutzfläche im 2020 und 2015 festlegen müssen, stellt allenfalls ein Teilziel dar und reicht nicht aus.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert daher ein verpflichtendes Gesamtziel für die Gemeinschaft zu definieren, zum Beispiel eine Reduktion des gesamten Verbrauchs an nichterneuerbarer Primärenergie (PEne) beziehungsweise Co<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudesektor um mindestens<sup>1</sup> 20 Prozent bis 2020 im Vergleich zu 2008.**

Ebenfalls sind die entsprechenden Zwischenziele festzulegen, um eine konsistente Entwicklung zu gewährleisten und die Instrumente gegebenenfalls nachzujustieren.

## 2. Geeignete Instrumente schaffen

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Instrumente zur Umsetzung der GEEG-Richtlinie sind folgendermaßen zu bewerten:

- Mindestanforderungen an Gesamtenergieeffizienz; im Gegensatz zum Neubau ist es unklar, welche Konsequenzen die Einführung der Mindestanforderungen für den Gebäudebestand nach sich ziehen soll. Parallel dazu soll den Mitgliedsstaaten möglich sein, eine Reihe von Ausnahmen vorzusehen. Dies lehnen wir entschieden ab und fordern eine flächendeckende Einbeziehung der Gebäude mit Betriebsenergieverbrauch zur Energieeinsparung. Das bedeutet, dass die Gebäude, bei denen die Anwendung der Mindestanforderungen technisch, wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zumindest einer regelmäßigen

---

<sup>1</sup> bei stark steigenden Energiepreisen ggf. höherer Zielwert

Energieberatung unterzogen werden müssen, um technische Möglichkeiten zu generieren und gegebenenfalls Energieeinsparungsmaßnahmen umsetzen zu können.

- Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; aus bisherigen Erfahrungen ist die geringe Wirksamkeit dieser Ausweise erwiesen, da sie einerseits ausschließlich beim Verkauf oder bei der Vermietung relevant sind und andererseits keine Konsequenzen bei einem hohen Energiebedarf beziehungsweise -verbrauch zur Folge haben. Hier muss dringend eine neue Kontextualisierung dieses Instrumentes geschaffen werden, damit dessen zweckmäßige Kernelemente wie Erfassung der Daten sowie technische Umsetzungsempfehlungen einen sinnvollen Einsatz finden.
- Inspektion der Heizungs- und Klimaanlageanlagen; Wir begrüßen die generelle Einführung einer regelmäßigen Inspektion dieser Anlagen und lehnen den nach Artikel 13 Absatz 4 möglichen Ersatz der Inspektion der Heizungsanlagen durch eine Energieberatung ab. Eine Energieberatung als Alternative erscheint uns nur dann sinnvoll, wenn der Energiebedarf oder -verbrauch der Anlage vernachlässigbar gering ist. Ferner bedauern wir, dass im Artikel 14 Absatz 1 die Möglichkeit, die Nutzer über mögliche Verbesserung oder Alternativlösung zur vorhandenen Klimaanlageanlagen zu informieren, nicht mehr vorgesehen ist. Eine kontinuierliche Information der Nutzer über die aktuellen technischen Möglichkeiten zur Energieeinsparung ist aus unserer Sicht unverzichtbar. Des Weiteren muss auch dieses Instrument dahingehend geschärft werden, dass es nicht nur zur Datenerhebung, sondern als ein ausdrücklicher Anstoß zur Energieeinsparung eingesetzt wird. Unabdingbar in dem Zusammenhang ist auch eine Festsetzung der verbrauchsabhängigen Inspektionsintervalle.
- Verpflichtung bei „größerer Renovierung“; nach Artikel 7 sind Energie einsparende Maßnahmen bei einer Renovierung mit einer Investitionssumme, die mehr als 25 Prozent des Gebäudewertes entspricht, durchzuführen. Angesichts der Tatsache, dass die Sanierungsquote als Hauptindikator der Energieeffizienz von Gebäuden darstellt, muss die energetische Sanierung bereits bei geringeren Investitionssummen z. B. bei 10 Prozent anvisiert werden.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Energieeinsparung im Gebäudesektor durch diese Instrumente nur partiell angegangen wird. Um den umfangreichen Gebäudesektor zu erfassen, ist es jedoch unerlässlich, die Instrumente so auszurichten, dass sie breiter angelegt, beständiger und miteinander verknüpft werden.

**Daher fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband die Kommission auf, die oben genannten Instrumente durch Monitoring und „Roadmap“ zu ergänzen, die den Energieeinsparungsprozess im Gebäudesektor begleiten.**

Das Monitoring dient dazu, den aktuellen Stand der Energieeinsparung im Gebäudesektor zu erfassen und gibt wieder;

- die gesamte Menge des im Gebäudesektor induzierten PEne-Verbrauchs – unter Berücksichtigung des zusätzlichen, im Neubau verursachten Energieverbrauchs
- den Anteil der Gebäude mit geringem beziehungsweise Null-PEne-Bedarf an Neubauten und am gesamten Gebäudebestand in festgelegten Zeitrahmen und -etappen
- den Anteil der Gebäude, die die definierten Mindestanforderungen in einem festgelegten Zeitrahmen (nicht) erfüllen.

- den Anteil der Gebäude, bei denen die Mindestanforderungen nicht angewendet werden.

Die „Roadmap“ zielt darauf,

- für einzelnes Gebäude die technischen Möglichkeiten und den finanziellen Aufwand zur weiteren Energieeinsparung in einem Pflichtprogramm festzuhalten – bis der Standard eines Gebäudes mit geringem beziehungsweise Null-PEne-Bedarf erreicht ist. Dies ist bei einem Neubau als ein Bestandteil des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und als Auflage zur Genehmigung festzusetzen. Beim Bestandsgebäude ist dies bei einer umfassenden Sanierung durchzuführen und als Förderkriterien einzusetzen.
- für den gesamten Gebäudesektor Zwischenziele zur Erreichung der unter Punkt 1 genannten Ziele zu setzen.

### 3. Die Verantwortlichen benennen und verpflichten

Bisher unterlag die Verantwortlichkeit zur Energieeinsparung bei Gebäuden einzig und allein den Gebäudeeigentümern und deren wirtschaftlichen Erwägungen. Da aber die Energieeinsparung und der Klimaschutz ein gesellschaftliches Anliegen darstellt, darf die Verantwortlichkeit, die vorhandenen Potenziale auszuschöpfen, nicht länger allein den Gebäudeeigentümern aufgebürdet bleiben.

**Aus der Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes müssen stattdessen die Kommunen aufgefordert werden, ihre anteilige Verantwortung zur Energieeinsparung von Gebäuden wahrzunehmen** und;

- analog zu Punkt 1 den gesamten Verbrauch an PEne von Gebäuden in ihren Kommunen bis 2020 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zu 2008 zu reduzieren.
- Monitoring durchzuführen, und zwar durch;
  - Registrierung der Energieausweise in der zuständigen Behörde (gemäß Artikel 17 Absatz 3),
  - Fortschreibung der im Gebäudesektor des zuständigen Bereiches anfallenden Verbrauchsmengen an PEne in kleineren Gebietseinheiten
  - Ermittlung des Handlungsbedarfes mittels des zu festlegenden Grenzwertes oder/ und der Identifizierung der Gebietseinheiten mit den größten Einsparungs- und Umsetzungspotenzialen.
- Abgaben für die nicht eingesparten CO<sub>2</sub>- Emissionen zu leisten, wenn das gesetzte Ziel nicht erreicht wird.
- nicht nur (wie im Artikel 19) die Eigentümer oder Mieter über die mittel- bis langfristigen finanziellen Folgen zu informieren für den Fall, dass keine Maßnahmen dieser Art unternommen werden, sondern die Abgaben zum Beispiel über die Grund- beziehungsweise Grunderwerbssteuer auf die Eigentümer umzulegen.

### 4. Qualifizierung der Akteure in Beratung, Kontrolle sowie in Planung, Ausführung vorantreiben

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Einbeziehung der großen Anzahl der unabhängigen Fachleute. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Verunsicherung der Gebäudeeigentümer ohne Fachkenntnisse abgebaut und die Qualität der durchzuführenden Maßnahmen gesichert wird. Um jedoch sicherzustellen, dass einerseits die hohen Anforderungen, die an diese Akteure gestellt werden, erfüllt

werden, andererseits der hohe, zu erwartenden Bedarf gedeckt werden kann, muss hier ein sukzessiver Ausbau der Fachkräfte vorangetrieben werden.

**Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert daher Entwicklung eines Weiterbildungsprogramms der Mitgliedsstaaten, das die jeweiligen Qualifikationsprofile sowie die quantitative und qualitative Ermittlung des Bedarfes in den nächsten 5 und 10 Jahren an Beratern und Inspektoren berücksichtigt.**

Daneben ist sicherzustellen, dass auch die in Planung und Ausführung einzubeziehenden Fachleute hinreichend qualifiziert werden, und zwar nicht nur hinsichtlich der fachlichen Kenntnisse, sondern auch der kundenorientierten, transparenten Dienstleistungen, um so die bestehenden Sanierungshemmnisse der Gebäudeeigentümer abzubauen.

#### **5. Die Wechselwirkung der Energieeffizienz von Gebäuden und von Produkten der technischen Gebäudeausrüstung beachten**

In dem vorliegenden Entwurf wird unter Artikel 8 Gebäudetechnische Systeme die Energieeffizienz der technischen Gebäudeausrüstung berücksichtigt, die parallel in der Energiebetriebene-Produkte-Richtlinie (EbP) Beachtung findet. Um die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu steigern, ist es notwendig, dass energetisch optimierte Produkte, insbesondere Heizkessel, Warmwasserbereiter und auch Klimaanlage in ein energetisch optimiertes Gesamtsystem des Gebäudes integriert werden.

**Daher fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband die Übernahme der Anforderungen an die Installation aus „*Working documents on possible Ecodesign Energy labelling and Installation Requirements for Boilers and Water Heaters*“, um die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden hinsichtlich der Richtlinien und Vorschriften systematisch und aufeinander abgestimmt voranzutreiben.**